



Ergeht an:

1. alle Bezirkshauptmannschaften und die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming
2. den Magistrat Graz

per E-Mail

**Personenstand, Veranstaltung,
Innerer Dienst**

Bearbeiter: Mag. Rita Hirner
Tel.: 0316 / 877 / 2092
Fax: 0316 / 877 / 2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/2

Bezug:

Graz, am 15. November 2012

Ggst.: Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012;
Rechtsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 sowie zur dazu erlassenen Veranstaltungsformularverordnung wird immer wieder die Frage gestellt, ob auch Sportlerinnen/Sportler, Künstlerinnen/Künstler, Artistinnen/Artisten, Darstellerinnen/Darsteller (also diejenigen, die etwas vorführen bzw. aufführen) als Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Sinne des Gesetzes anzusehen sind und Geräte, Gegenstände, Transportmittel, Requisiten, Kostüme etc. (also alles, was die Darstellerinnen/Darsteller für eine Aufführung bzw. Vorführung benötigen) als Veranstaltungseinrichtung anzusehen und somit gemäß § 26 StVAG zu registrieren sind.

Zur Klärung dieser Frage sind folgende Rechtsvorschriften des StVAG von Bedeutung:

Gemäß § 2 Z. 22 des Veranstaltungsgesetzes sind als Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Veranstaltung natürliche Personen anzusehen, die

1. im Rahmen einer Veranstaltung einem Veranstaltungsverlauf folgen **oder**
2. die sich im Rahmen einer Veranstaltung aktiv belustigen oder ertüchtigen.

Beispielsweise aufgezählt sind als Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Publikum, Fans, Zuschauerinnen/Zuschauer, Besucherinnen/Besucher, Kundinnen/Kunden.

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Telefonischer Journdienst: Montag bis Donnerstag von 12.30 bis 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Gemäß § 3 Abs.1 Z. 3 StVAG hat die Veranstalterin/der Veranstalter alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligte Personen nicht in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit beeinträchtigt werden.

Gemäß § 4 Abs.2 Z.1 StVAG sind Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen so zu verwenden und instandzuhalten, dass gemäß Z.1 keine Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen zu erwarten sind.

Gemäß § 8 Abs.3 Z.6, § 9 Abs.3 Z.7 und § 10 Abs.3 Z.7 StVAG hat der Veranstalter/die Veranstalterin jene Unterlagen vorzulegen, die die Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 Abs.2 nachweisen.

Gemäß § 8 Abs.8 StVAG ist eine Veranstaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs.2 nicht erfüllt sind.

Gemäß § 9 Abs.6 Z.2 StVAG ist eine Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 4 Abs.2 erfüllt sind.

Gemäß § 10 Abs.5 Z.2 StVAG ist die Bewilligung zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 4 Abs.2 erfüllt sind.

Das StVAG ist von folgendem Grundgedanken durchzogen:

Veranstaltungen (im engeren Sinne) sind dadurch gekennzeichnet, dass Teilnehmerinnen/Teilnehmer einem Veranstaltungsverlauf folgen.

Beispiele dafür sind in § 2 Z.7 lit.a StVAG aufgezählt. Für all diese Veranstaltungen, d.h. für alle Vorführungen, Aufführungen etc. gilt, dass diejenigen, die am Veranstaltungsverlauf mitmachen, nur dann vom Schutzzweck des § 4 Abs.2 Z.1 umfasst sein können, wenn die Teilnahme am Veranstaltungsverlauf allgemein zugänglich im Sinne des § 2 Z.6 StVAG ist.

Daraus folgt, dass Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die sich im Rahmen einer Veranstaltung aktiv belustigen oder ertüchtigen, wie z.B. Sportlerinnen/Sportler, nur dann vom Schutzzweck des § 4 Abs.2 Z.1 umfasst sein können, wenn die Veranstaltung die aktive Belustigung oder Ertüchtigung für jedermann uneingeschränkt oder unter den gleichen Bedingungen oder Voraussetzungen ermöglicht.

Alle Darstellerinnen/Darsteller, die nicht vom Öffentlichkeitsbegriff umfasst sind, zählen aber auch nicht als Personen im Sinne des § 2 Z.8, § 2 Z.9 oder § 23 StVAG.

Dies soll mit Beispielen verdeutlicht werden:

1. Zirkus:

Die Artistinnen/Artisten sind nicht Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Sinne des Gesetzes, sie sind als Darstellerinnen/Darsteller Teil des Veranstaltungsverlaufes. Eine aktive Belustigung oder Ertüchtigung ist nicht für jedermann uneingeschränkt möglich. Als Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Sinne des Gesetzes sind nur die Personen, die im Publikum sitzen, anzusehen. Veranstaltungseinrichtungen sind nur jene Einrichtungen, die für die Besucherinnen/Besucher zugänglich sind oder sein können (Zelte, Tribünen, Bühnen etc.)

2. Faschingsumzüge, Seifenkistenrennen, Perchtenläufe:

Jene Besucherinnen/Besucher, die dem Veranstaltungsverlauf folgen, sind Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Sinne des Gesetzes. Alle Einrichtungen, die für die Besucherinnen/Besucher zur Verfügung gestellt werden, sind Veranstaltungseinrichtungen (Tribünen etc.).

Die Personen, die den Veranstaltungsverlauf gestalten, die an der Aufführung bzw. Vorführung mitmachen, sind nicht Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Sinne des Gesetzes. Die Geräte oder Transportmittel, die ausschließlich von den Darstellerinnen/Darstellern, Sportlerinnen/Sportlern verwendet werden, sind keine Veranstaltungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes, weil sie nicht für jedermann unter den gleichen Bedingungen oder Voraussetzungen zugänglich sind.

3. Ein Fußballverein veranstaltet ein Fußballturnier:

Jene Personen, die dem Veranstaltungsverlauf folgen (das Publikum), sind Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Sinne des Gesetzes. Die Vereinsmitglieder, die am Fußballspiel mitwirken, sind nicht Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Sinne des Gesetzes, da die aktive Teilnahme an der Veranstaltung Fußballturnier nicht allgemein möglich ist, sondern nur für Vereinsmitglieder.

4. Ein Sportverein veranstaltet einen Marathonlauf, ein Schirennen, an dem jede/jeder, die/der sich zu einem gewissen Zeitpunkt einfindet, mitmachen kann.

Die aktive Belustigung oder Ertüchtigung für jedermann steht im Vordergrund, der Zuschaueraspekt rückt in den Hintergrund. Auch jene Personen, die sich aktiv belustigen oder ertüchtigen, sind Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Sinne des Gesetzes. Die aktive Teilnahme an der Veranstaltung und nicht das Folgen eines Veranstaltungsverlaufes durch die Besucherinnen/Besucher steht im Vordergrund.

5. Autorennen von Oldtimerclubs, Schirennen des Schiclubs, Autoartistikshow, Stuntshow:

Jene Besucherinnen/Besucher, die dem Veranstaltungsverlauf folgen (Publikum, Zuschauerinnen/Zuschauer) sind Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Sinne des Gesetzes. Alle Einrichtungen, die für die Besucherinnen/Besucher zur Verfügung gestellt werden, sind Veranstaltungseinrichtungen (Tribünen etc.).

Die Personen, die den Veranstaltungsverlauf gestalten, die an der Aufführung bzw. Vorführung mitmachen, sind nicht Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Sinne des Gesetzes, die Geräte oder Transportmittel, die ausschließlich von der Darstellerinnen/Darstellern, Sportlerinnen/Sportlern verwendet werden, sind keine Veranstaltungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes, da sie nicht für jedermann unter den gleichen Bedingungen oder Voraussetzungen zugänglich sind.

Daher ergibt sich folgendes:

Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die sich im Rahmen einer Veranstaltung aktiv belustigen oder ertüchtigen, können daher nur dann vom Schutzzweck des § 4 Abs.2 umfasst sein, wenn die **aktive Belustigung oder Ertüchtigung im Rahmen einer allgemein zugänglichen und damit öffentlichen Veranstaltung möglich ist.**

Die Veranstaltungsformularverordnung fordert von den Veranstalterinnen/Veranstaltern im Feld Teilnehmerinnen/Teilnehmer neben den erwarteten Personen auch die Angabe der Anzahl von Darstellerinnen/Darsteller, Mitwirkenden und Organisationspersonal. Diese Angaben dienen lediglich dazu, diese Personen im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Da es sich bei Darstellerinnen/Darstellern, Mitwirkenden oder Organisationspersonal nicht um Teilnehmerinnen/Teilnehmer handelt, die sich im Rahmen einer **öffentlichen** Veranstaltung aktiv belustigen oder ertüchtigen, sind diese nur insofern vom Schutzzweck des § 4 Abs.2 umfasst, als sie wie alle anderen Zuschauerinnen/Zuschauer im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung dem Veranstaltungsverlauf folgen.

Die Darstellerinnen/Darsteller sind nur dann als Personen, die zur Veranstaltung erwartet werden, zu zählen, wenn die **öffentliche** aktive Belustigung oder Ertüchtigung im Rahmen der Veranstaltung möglich ist (wenn diejenige/derjenige, die/der sich öffentlich aktiv belustigt oder ertüchtigt dadurch Darstellerin/Darsteller wird).

Ist dies nicht möglich, sind die Sportlerinnen/Sportler, Schauspielerinnen/Schauspieler, Zirkuskünstlerinnen/Zirkuskünstler, Artistinnen/Artisten, Musikerinnen/Musiker nicht als Teilnehmerinnen/Teilnehmer der öffentlichen Veranstaltung anzusehen sondern als Teil des Veranstaltungsverlaufes und damit vom Schutzzweck des § 4 Abs.2 nicht umfasst.

Als Veranstaltungseinrichtungen sind daher konsequenterweise nur jene Einrichtungen anzusehen, die für die Durchführung einer **öffentlichen Veranstaltung** von den Personen benützt werden oder benützt werden können, die als Teilnehmerinnen/Teilnehmer vom Schutzzweck des § 4 Abs.2 erfasst sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Einrichtungen, die nicht der Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer dienen, wie zum Beispiel WC-Container, Verkaufs- und Verpflegungsstände, Duschcontainer, Umkleidecontainer etc. schon begrifflich nicht als Veranstaltungseinrichtungen gelten können.

Auch dies soll durch Beispiele verdeutlicht werden:

1. Veranstaltungseinrichtung:

für die TeilnehmerInnen (Publikum) allgemein zugänglich

Zelt

Tribüne

Tanzboden

Bühne

2. keine Veranstaltungseinrichtung:

für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Publikum) nicht allgemein zugänglich

Geräte, die nur von Darstellerinnen/Darstellern verwendet werden

Geräte, die der Aufführung, Vorführung etc. dienen

Sportgeräte, die nur von Darstellerinnen/Darstellern verwendet werden

Wagen, Traktoren etc., die für Umzüge verwendet werden

3. Veranstaltungsbetriebseinrichtungen:

Für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Publikum) zur aktiven allgemein zugänglichen Belustigung oder Ertüchtigung bereitgestellt

Bungee Jumping

Trampolin

Bummelzug

Schießbude

Autodrom

Riesenrad

Es wird ersucht, diese Rechtsauskunft zur Kenntnis zu nehmen und das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 bzw. die Steiermärkische Veranstaltungsformularverordnung 2012 in diesem Sinne auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i. V.

Mag. Rita Hirner

(Unterschrift auf dem Original im Akt)